

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Ernst Schütte
Ludwig Kotter

Wer reformiert die
Universität?

B 7/66
16. Februar 1966

Ernst Schütte, Dr. phil., Professor für Pädagogik, Minister für Erziehung und Volksbildung des Landes Hessen, geb. 11. Juli 1904 in Wanne-Eickel.

Ludwig Kötter, Dr. med. vet., Professor für Veterinärmedizin, Rector magnificus der Ludwig-Maximilians-Universität München, geb. 21. März 1920 in Augsburg.

Herausgeber:

Bundeszentrale für politische Bildung,
53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 2 Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23, Tel. 34 12 51, nimmt gern entgegen:

Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;

Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preise von DM 2,— monatlich bei Postzustellung;

Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preise von DM 5,50 zuzüglich Verpackungs- und Portokosten.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung der herausgebenden Stelle dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Wer reformiert die Universität ?

Die generelle Antwort auf die im Titel gestellte Frage gebe ich gleich vorweg: Die Universität *selbst* muß sich reformieren. Das aber bedeutet: Sie muß nicht nur manche Teile des äußeren Gefüges umbauen, sondern auch die innere Gestalt umprägen, alles mit dem einzigen Zweck und Ziel, in einer geistig und ökonomisch tief veränderten Welt die Universität im ganzen und besonders ihre Selbstverwaltung funktionsfähig zu machen. Entweder leistet die Universität dies im wesentlichen selbst oder die Hochschulreform ist vergeblich — womit dann allerdings eine neue Lage geschaffen wäre: für den Staat und für die Gesellschaft.

Meine allgemeine Antwort auf unsere allgemeine Frage habe ich übrigens schon in der Landtagsrede zur Einbringung des hessischen Hochschulgesetzentwurfes formuliert, was eine eifertige Kritik oft übersehen hat. Die Sätze seien hier wiederholt:

„Es gehört zum demokratischen Schicksal aller Gesetzentwürfe, daß erst das Parlament nach sachkundiger Beratung und notwendigen Neufassungen den Entwurf zum Gesetz erhebt. Der Vorlage der Landesregierung ist das gleiche Schicksal zu wünschen. Die Probleme der Hochschulreform sind schwer und vielschichtig; im letzten können sie nur die Hochschulen selbst lösen und die Lösungen in die Wirk-

Ludwig Kottler:

Wer reformiert die Universität?

Zur Verwaltungsreform der Universität München S. 15

lichkeit überführen. Auf dem Weg dahin kommt es aber viel auf die Hilfe des Staates an. Der Gesetzentwurf will solche Hilfe bieten. . . .“

Die Rolle des Staates bei der Neuordnung der Universitäten

Die gesetzliche Hilfe des Staates für die Neuordnung der akademischen und der Wirtschaftsverwaltung wird seit Jahren mit zunehmender Dringlichkeit von Vertretern der Hochschulen selbst gefordert. Daß z. B. Gremien mit traditionsschwerer Kollegialverfassung sozusagen von Natur unfähig seien, sich ohne Hilfe veränderten Lagen, Zwecken und Zielen anzupassen, daß in den universitären Kollegialorganen jeder Professor nur sich selbst vertrete — solche und andere Thesen universitärer Selbstkritik sind neulich sogar in einer

Referat im Rahmen eines Akademischen Symposiums der Evangelischen Akademie Tutzing am 31. 10. 1965 zum Thema „Staat und Universität — wer reformiert die Hochschule?“

Rektorenkonferenz dargelegt worden und haben längst die Ebene der öffentlichen politischen Diskussion erreicht. Aber nur um Hilfe zur Wiederherstellung der nicht mehr funktionierenden Selbstverwaltung geht es. Der hessische Entwurf kann nicht ärger mißverstanden werden als mit dem Verdacht, der „Staat“ versuche auf eigene Faust die in Unordnung geratenen Hochschulen neu zu formieren. Der Entwurf schafft Dispositionen, die den Hochschulen für die Neuordnung zur Verfügung stehen. Man denke z. B. an den umstrittenen § 16 Abs. 3. Er bietet den Universitäten und dem Kultusminister die gemeinsame Möglichkeit, die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Neuordnung durchzusetzen.

Zur Reform unserer hohen Schulen haben auch sonst Universitätslehrer das Wort ergriffen. Die Lage hat Helmut Schelsky genau analysiert:

„... Nicht staatliche Ansprüche oder Versäumnisse, sondern die Wandlungen der Wissenschaften in sich selbst und ihres Verhältnisses zur Gesellschaft und Praxis haben die gegenwärtige Universität in ihren Aufgaben der Lehre, Forschung und Bildung gefährdet und erschüttert. Neue gesellschaftliche und geistige Zusammenhänge sind in den Hochschulen selbst, ohne staatlichen oder politischen Zwang von außen, wirksam geworden und verlangen von der Universität und den Gelehrten ein neues geistiges und soziales Verhältnis zu sich selbst, ehe ein ‚anspruchsvolles Programm richtungweisender Hochschulpolitik‘ überhaupt entwickelt werden kann...“ (Einsamkeit und Freiheit, 1963, S. 185 f.).

Das Notwendige ist schon jetzt zu tun.

„Die Hochschulen brauchen mehr Geld, aber sie müssen auch zu Reformen bereit sein“, so hat neulich Theodor Eschenburg einen sehr wirkungsvollen Zeitungsartikel überschrieben, der ebenfalls stark ins politische Bewußtsein gedrungen ist:

„Mit den alten, ehrwürdigen Hochschulverfassungen kann das Problem der wissenschaftlichen Rentabilität in Planung und Durchführung nicht mehr gemeistert werden. Um ‚mit seinem Pfunde zu wuchern‘, muß man Pfunde haben und wuchern können. Solidarische Kol-

legialbeschlüsse — so wenig Kollegialberatung unterschätzt werden darf — können dem Wuchern im Sinne dieses Wortes, das nicht in der Bibel steht, sondern aus ihr abgeleitet ist, abträglich sein. Die Universitätshochschulen sind im Verhältnis zu früher Großbetriebe besonderer Art geworden mit einem Personal von mehreren Tausend Menschen und Etats von vielen Millionen. Die alte Honoratiorenverwaltung läßt sich nicht mehr aufrechterhalten. Die Universitätshochschulen brauchen heute zu wissenschaftsorganisatorischem Management befähigte Leiter, die persönlich die Verantwortung tragen. Die quantitative Ausweitung verlangt neue Organisationsformen. Heilung, in diesem Fall Überholung des Rückstandes, ist kein reines Vergnügen. Ohne bittere Medizin, ohne Entbehrung manches Gewohnten und Liebgewordenen und auch ohne operative Eingriffe wird sie kaum gelingen können. Die Autonomie der Hochschulen, soweit sie für die Freiheit von Wissenschaft und Forschung notwendig ist, kann auch mit neuen Organisationsstrukturen gewahrt werden.

... Die der Ausweitung der Lehrmöglichkeiten komplementäre Aufgabe ist die Rationalisierung des Lehrbetriebes. Eines der am meisten die Öffentlichkeit interessierenden Schlagworte ist ‚Studienzeitverkürzung‘. Je kürzer das Studium ist, desto mehr Studenten können die Universitätshochschulen besuchen, desto eher ist andererseits der Eintritt in den Beruf möglich. Beide Ansprüche sind in vollem Umfang gerechtfertigt.“

Selbstkritik der Universitäten

So wie die Dinge liegen ist es notwendig, geboten und — ich hoffe — auch erwünscht, daß der Staat dem Werk der Hochschulreform Hilfe leistet — mit den Möglichkeiten und Mitteln, die nur ihm zur Verfügung stehen. Dies ist der Grundsinn der hessischen Regierungsvorlage. Sie wäre gewiß so nicht zustande gekommen, wenn nicht die Tatsache längst ins öffentliche Bewußtsein gedrungen

wäre, daß eben sehr gewichtige Stimmen der Universität selbst die staatliche Initialzündung gefordert haben und fordern. Noch vor kurzem hat ein weithin bekannter Professor den Satz repetiert, der seit langem umgeht: Die Universität mache alles zum Gegenstand der Forschung, nur nicht sich selbst. In etwas modernerer Fassung ist der Satz in der Würzburger Rektorenkonferenz vom Februar 1965 ins Be-

wußtsein gedrungen. Ubrigens: Seit der Würzburger Rektorenkonferenz vom Februar 1965 kann niemand mehr behaupten, die Universitäten versagten sich dem Anspruch der Hochschulreform. Wer das höchst instruktive Protokoll dieser Konferenz gelesen hat, fragt sich sogar, ob die Wellen der Selbstkritik nicht zu hoch schlugen. Aber den Ernst der Mahnungen des langjährigen Münchner Rektors und Präsidenten der Rektorenkonferenz, des jetzigen Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Professor Speer, sollte man nicht überhören. Wir wissen, wie völlig unbestritten Ansehen und Leistung der Universitäten noch vor wenigen Jahren waren. Aber dazu nun Speer:

„Nach außen haben die Hochschulen z. Z. kein Gesicht; sie werden als eine sehr heterogene Gesellschaft von Unternehmungen betrachtet, die in gewissen Dingen selbst nicht ganz genau wissen, was sie eigentlich wollen. Wo immer ich hinkomme, höre ich von Herrn Dichgans und von den nicht erfüllten Ausbildungsaufgaben der Hochschule, höre ich die Anerkennung der Wissenschaft als einer notwendigen Sache, bemerke ich aber auch den Eindruck, die Hochschulen seien der Entwicklung der Wissenschaft entgegen, und zwar durch die Art, wie sie ihr Geschäft betreiben. Dieser Eindruck kann nicht ernst genug genommen werden. Ob sie mit dem Herrn Bundestagspräsidenten oder mit der Verwaltungskommission des Wissenschaftsrates verhandeln, überall klingt durch, daß die Hochschulen in prinzipiellen Fragen ihrer inneren Ordnung nichts Klares gesagt haben und auch nicht, was sie wollen.“

Professor Speer steigert seine Analyse bis zu der „Bitte an die Rektoren: Seien Sie bereit, im Interesse des Ganzen und im Interesse der Hochschulen auf ein Stück Ihrer Eigenständigkeit zu verzichten, wenn es das Ganze verlangt. ...“

Wie immer die Sorge des Gemeinwesens mit den Tatsachen korrespondiert, unzweifelhaft hat Speer Indizien einer veränderten Bewußt-

seinslage benannt, die als solche ein politischer Faktor ist. Speer berichtet noch von einer Beratung des Stifterverbandes, wo man immer wieder die Frage nach der Hochschulreform gestellt habe. „Wir geben“ — so die Meinung des Stifterverbandes — „unser Geld und wir möchten es auch geben für die Forschung. Aber sind uns die Hochschulen nicht eigentlich im Wege, weil sie im Grunde nicht wissen, was sie wollen, und weil sie mit dem, was sie tun, oftmals einer modernen Reform im Wege stehen?“

Ich kann aus dem Umkreis meiner nicht eben geringen Erfahrungen diese Eindrücke Speers bestätigen; diese sind ein Faktum, mit dem es unsereins zu tun hat, und es wird nachgerade mühsam, die Richtigkeit der Gegenargumente durchzusetzen. Jedenfalls hat Speer (und mit ihm viele andere Professoren) den Horizont, das Relief der Hochschulreform in der Sicht des Gemeinwesens richtig gekennzeichnet, wobei nicht vergessen werden darf, daß Professoren neuerdings nicht selten politische Instanzen unmittelbar in Anspruch nehmen. Der Bundestagsabgeordnete Dr. Dichgans hat neulich angemerkt, daß universitäre Verbesserungsvorschläge oft nicht der Fakultät, sondern einzelnen Politikern vorgelegt werden mit der Bitte, eine Aktion einzuleiten — gelegentlich mit der Bemerkung, eine Diskussion innerhalb der Fakultät sei sinnlos; sie sei deshalb nicht einmal versucht worden. Vielleicht hatte Professor W. Weber ähnliches im Sinn als er in Würzburg konstatierte, „das respektvolle Ansehen“ der Hochschulen und Professoren und einiges mehr seien „heute im raschen Abbröckeln“. Eben das muß verhindert werden. Womit samt und sonders sich die Einsicht bilden sollte, daß Initiativen des Staates als Hilfe, nicht als Eingriff verstanden werden. Jedenfalls muß dies alles auf das Relief des hessischen Entwurfs bezogen werden. Niemand sollte anzweifeln, daß der demokratische Staat nur an einer freien Universität ein Interesse hat, deren *Selbstverwaltung funktioniert*. So wie sie ist, funktioniert unter den Ansprüchen der modernen Massenuniversität die Selbstverwaltung nicht.

Die Universität in der öffentlichen Diskussion

Damit komme ich zur Vorgeschichte des hessischen Hochschulgesetzentwurfes. In aller Kürze nur dies: Schon die Regierungserklärung des hessischen Ministerpräsidenten vom Januar 1959 stellte die Aufgabe, dem Landtag ein Hochschulgesetz vorzulegen. Gedacht war an die Vereinheitlichung des höchst unterschiedlichen rechtlichen Status der vier hessischen wissenschaftlichen Hochschulen. Aber eben in diesen Jahren, eindeutig seit 1960/61, geriet die Universität in die öffentliche Reformdebatte, die auch nach den Gewichten ihrer inneren Existenz fragte, begann der Prozeß, der — würde ich sagen — in der Kritik Professor Speers gipfelt. Jedenfalls wurde allenthalben auch der Staat zur Hilfe und zum Handeln aufgerufen. In der hessischen Regierungserklärung vom Januar 1963 wurde deshalb ein Hochschulgesetz projiziert, das auch der Hochschulreform dienen soll. Beratungen mit den Hochschulen waren längst in Gang gekommen, aber ein vom Kabinett gebilligtes Grundkonzept einer Neuordnung, das auch neuen Zielen zustrebte, kam erst im September 1964 zustande.

Unverkennbar drang ein schwelendes Unbehagen am Zustand unserer hohen Schulen in der öffentlichen Diskussion mehr und mehr durch. Nicht nur die eindringlich vorgetragenen Sorgen vieler Professoren, die Nöte der Eltern studierender Söhne und Töchter, auch die Etatsorgen der politischen Organe produzierten geradezu eine neue Bewußtseinslage. In der Breite und Tiefe des Gemeinwesens brachen vor allem diese Fragen auf: Warum der schwelende Anstieg der Studentenzahlen, die kranke Wucherung der Studienzeiten? Wie kommt der Student der Massenfächer überhaupt zum Ziel? Sind nicht ganz neue Wege und Maße notwendig? Zumeist fielen die Fragen noch schärfer, kritischer aus! Ralf Dahrendorf hat vor kurzem Bilanz gezogen. Der Professor, der die Dinge von Grund auf kennt, kommt in vier Sätzen zu diesem erschütternden Ergebnis:

1. Die deutsche Universität nimmt zuwenig Studenten auf.
2. Von denen, die sie aufnimmt, brechen zu viele ihr Studium vorzeitig ab.
3. Diejenigen, die zum Schluß kommen, studieren zu lange.
4. Was sie lernen, ist zudem weder quantitativ noch qualitativ genug.

Dies die Thesen Dahrendorfs! Dem Staatsbürger, der die Entwicklung an unseren wissenschaftlichen Hochschulen und die speziell von den Professoren getragene Reformdebatte seit Jahren verfolgt, sind das keine überraschenden Thesen; sie sind in Varianten schon oft vorgetragen worden, ohne daß die öffentliche Diskussion mit irgendwelchen sachlich hilfreichen Gegenargumenten des oppositionellen Lagers bereichert worden wäre.

Es ist ein Elend mit unseren Studentenzahlen! Sie sind in einem schlimmen Sinne ganz und gar fiktiv. Die hohe Zahl, ein an sich wünschenswertes Phänomen, zeugt leider nicht von einer adäquat hohen Zahl wissenschaftlich vorgebildeter Männer und Frauen, wie sie unsere industrielle Gesellschaft in zunehmender Progression braucht. Dazu der nachfolgende Nachweis Dahrendorfs:

„Wenn wir hören, daß es in der Bundesrepublik heute 280 000 Studenten gibt, dann klingt das eindrucksvoll; und Sie mögen zweifeln, ob man wirklich von ‚zu wenigen‘ sprechen kann. Das gilt um so mehr, wenn wir die 280 000 deutschen Studenten etwa mit den 140 000 Großbritanniens vergleichen.“

Die beiden Länder zu vergleichen, ist gewiß sinnvoll, weil hier wirklich Vergleichbares vorliegt.

„Aber Statistiken trügen bekanntlich oft. Von den deutschen Studenten kommen nur 170 000 zum Abschluß, von den englischen 120 000. Nimmt man hinzu, daß deutsche Studenten im Durchschnitt fast doppelt so lange studieren wie ihre englischen Kommilitonen, um zu

entsprechenden Abschlüssen zu kommen, dann werden aus den 280 000 kaum mehr als 80 000, die in der gleichen Zeit Akademiker werden wie in England 120 000. Das Bild sieht jetzt recht anders aus."

Ich sagte schon, daß der hessische Entwurf ganz wesentlich von daher inspiriert worden ist, und ich meine immer noch, daß jede Hochschulreform vergeblich ist, wenn nicht in kurzer Frist die wegen der unsinnig übersteigerten Semesterzahlen völlig fiktive Zahl unserer Studenten auf das effektive Maß reduziert wird. Die neueste Untersuchung Andreas Flitners (Attempto 16, S. 19 f.) beweist, daß die Geschwulst weiter wuchert.

Auf der Kultusminister-Konferenz in Hildesheim bedrückte angesichts der steigenden Finanznöte von Bund und Ländern die Not, daß an unseren Universitäten zur Zeit 50 000 Studienplätze fehlen. Ich habe in der sorgenschweren Debatte die These vorgetragen, die 50 000 Studienplätze würden nicht fehlen, wenn unsere Studenten in einem geordneten Studium mit einer sinnvoll bemessenen Studienzzeit auskämen. Ich habe volle Zustimmung gefunden. Es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, daß zum Beispiel das Studium für das höhere Lehramt, statt 8 oder 9 Semester zu dauern, sich im Durchschnitt über 14 Semester

hinschleppt. Die Ursache des Übels ist erkennbar diese: Die überkommenen universitären Ordnungen nehmen die Studenten nicht mehr hinreichend und intensiv genug auf. Frau Dr. Gerstein sprach neulich von der Hilflosigkeit namentlich der Studentinnen in einem anonymen System. Ich komme auf dieses Kernstück der Hochschulreform noch zurück.

Vorweg möchte ich auf einen Sachverhalt verweisen, der dem öffentlichen Bewußtsein entschwunden ist: ich meine die Förderung des Studiums mit öffentlichen Mitteln, das Honnefer Modell! Die Initiatoren dieses zeit- und zukunftsgerechten Planes hegten seinerzeit die Erwartung, daß das Modell die Universitäten auf den Weg institutioneller Reformen bringen werde. Es ist evident; wenn auch das Studium des Normalstudenten — redlich, ernst, fleißig begonnen und beendet — als eine Leistung für die Gesellschaft gewertet werden muß (und dies ist der Grundgedanke des Honnefer Modells), dann muß das so geleistete Studium auch nachgewiesen werden. Dafür aber fehlen in unseren Universitäten — anders als an angelsächsischen — die adäquaten Ordnungen, fehlt z. B. die Institution der kleinen, von Tutoren geförderten Studiengruppe. Deshalb kommen wir nicht auf den notwendigen Stand der Studienförderung.

Das Rektorat im hessischen Hochschulgesetzentwurf

Es wäre nunmehr geboten, die Reihe der Paragraphen des Entwurfs durchzugehen, um ihn im einzelnen der Frage auszusetzen, wer unsere Universitäten reformiert. Hier können nur einige Schwerpunkte fixiert werden.

1. Der hessische Entwurf geht davon aus, daß eine funktionsfähige, effektive Selbstverwaltung der Universität an ihrer Spitze nicht mehr den jährlich wechselnden Rektor haben kann — es sei denn, daß dem Kanzler *praktisch* alle Geschäfte auch der akademischen Selbstverwaltung zufallen. Bis zur Münchner Satzung schien es so, als werde das einjährige

Rektorat nirgends mehr verteidigt: Im Darmstädter Gegenentwurf der hessischen Hochschulen z. B. werden als Amtszeit des Rektors *mindestens* zwei Jahre, im Normalfalle also wohl drei oder mehr Jahre vorgeschlagen. Am weitesten gehen die Vorschläge des Gründungsausschusses der Universität Konstanz, eines sehr kompetenten Professorenremiums: „Das institutionelle Gewicht des Rektors macht es nötig, eine längere Amtszeit vorzusehen. Der Gründungsausschuß ist nach reiflicher Erwägung zu der Auffassung gelangt, daß eine Ernennung auf unbestimmte Zeit (bis zur Er-

reichung der Altersgrenze) den Erfordernissen des Amtes und den Möglichkeiten der Besetzung am ehesten entspricht. . . . Der Gründungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, wie geartet die Persönlichkeiten sein müßten, die für das Amt des Rektors in Betracht kommen. Er ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß zumindest für die erste Zeit der Rektor aus dem eigenen Lehrkörper oder aus dem Lehrkörper einer anderen Universität stammen sollte. Während seiner Amtszeit leitet der Rektor keine Forschungseinrichtung der Universität, damit Interessenkollisionen vermieden werden. Das gleiche gilt für die Lehrtätigkeit, wobei es ihm aber unbenommen bleibt, gelegentlich Vorlesungen zu halten. Für eine spätere Zeit schließt der Gründungsausschuß die Möglichkeit nicht aus, daß zum Rektor auch berufen werden kann, wer, ohne Hochschullehrer zu sein, sich durch eine leitende Tätigkeit in Wirtschaft, Politik oder Verwaltung und durch ein enges persönliches Verhältnis zum wissenschaftlichen Leben ausgezeichnet hat. . . ."

Das ist in der Tat ein Programm, das der Selbstverwaltung der Universität neue Chancen bietet. In seinen Grundzügen ist es neulich vom Rektor der Universität Kopenhagen bestätigt worden; in Dänemark gibt es seit 30 Jahren den mehrjährig amtierenden Rektor. Rektor Iversen aus Kopenhagen hat im Februar 1965 auf Einladung der deutschen Rektorenkonferenz von den dänischen Erfahrungen berichtet und im wesentlichen dies gesagt:

„Will man einen Universitätslehrer als den wirklichen Leiter der Universität haben, ist es, soweit ich sehen kann, ganz einfach notwendig, daß er mehrere Jahre lang amtiert. . . . Es sollte daher meiner Auffassung nach nicht besonders schwer, geschweige denn unmöglich sein, Professoren — auch außerhalb des Kreises der Juristen — zu finden, die sowohl Fähigkeiten als Lust haben, ein mehrjähriges Rektoramt auf sich zu nehmen. . . .“

Die dänischen Rektoren, mehrjährig im Amt, seien „sämtlich hochangesehene Wissen-

schaftler gewesen“. Der Vortrag, der mit dem Satz schließt: „Daher bin ich der Ansicht, daß — alles in allem genommen — die mehrjährigen Rektorate für unsere Universitäten in Dänemark von Nutzen gewesen sind“, wurde laut Protokoll von den Spitzen aller Hochschulen der Bundesrepublik „mit großem Beifall“ aufgenommen und in der Diskussion mit zusätzlichen Argumenten gestützt.

§ 14 des hessischen Entwurfs geht von dem Prinzip der „hinreichenden Kontinuität“ der Amtsführung des Rektors aus und schlägt folgende Regelung vor:

Abs. 8: „Die Amtszeit des Rektors beträgt vier Jahre. Während der vierjährigen Amtszeit ist der Rektor von seinen Lehrverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.“

Abs. 11: „Bis zum Beginn des Wintersemesters 1972 kann die Amtszeit des Rektors zwei Jahre betragen. Die Wiederwahl ist zulässig. In diesem Fall erfüllt der Rektor seine Aufgaben mit Hilfe seines Amtsvorgängers (Prorektor). Die Amtszeit des Prorektors beträgt zwei Jahre.“

Natürlich hat diese Regelung nur Sinn, wenn der Rektor die materiellen und personalen Schwergewichte einer modernen Universität selbst sachkundig und verantwortlich mitbestimmen will. Ich meine, schon in der Bewertung der folgenden Zahlen gewinne das traditionell repräsentative Rektorat in der modernen Universität einen anderen Sinn und Auftrag. Stellenpläne, Sachausgaben, Investitionen einer modernen Universität haben ja längst Gewicht und Struktur eines Großbetriebes.

Beispiele: Im Jahre 1912/13 entfielen auf je 10 000 Einwohner 13 Studenten, 1963/64 waren es 46. Die Nachkriegszeit zeigt für die vier hessischen wissenschaftlichen Hochschulen das folgende Bild:

1947/48	knapp 11 000 Studenten
1964/65	fast 30 000 Studenten
1950	262 Lehrstühle
1965	603 Lehrstühle.

Im selben Zeitraum stieg die Zahl der Dozenten, Assistenten einschließlich des sogenannten Mittelbaues von 537 auf 2773. 1950 wirkten an den hessischen Hochschulen 3000 Bedienstete, 1965 10 000.

Weit größeres Gewicht im Hinblick auf universitäre Verwaltung und Selbstverwaltung haben die Investitionen, besonders der Bauhaushalt:

1950	5,4 Mill.
1965	152,5 Mill.
1966	200,0 Mill.,

oder gar laufende Ausgaben

1950	28,6 Mill.
1965	234,2 Mill.

Kann der zumeist verwaltungsunkundige Professor den Riesenbetrieb verantwortlich gestalten, mitprägen — im Nebenamt? Soll er z. B. in die evtl. entstehenden Regreßpflichten nach dem Votum des Rechnungshofes genommen werden? Oder soll, so ist von kundiger Seite gefragt worden, „der Kanzler ständig für die ‚Verwaltungskunst‘ anderer haften?“ Fragen, die in der konkreten Diskussion von den Betroffenen durchweg verneint werden. Was aber ist zu tun? Vor kurzem hat Professor Mallmann „Materialien zur Diskussion um das Hessische Hochschulgesetz“ vorgelegt. Es handelt sich um eine dankenswerte Bereicherung der Diskussion. Auf Seite 47 seiner „Materialien“ konstatiert Mallmann:

„Der Rektor ist gar nicht imstande, allein und selbständig alle die Aufgaben zu bewältigen, die ihm jetzt schon obliegen und die ihm darüber hinaus der Entwurf zuweist. Er bedarf nicht bloß eines Vertreters für die Fälle seiner Verhinderung. Er bedarf darüber hinaus ständiger Unterstützung, sei es in der Weise, daß ihm längerfristig bestellte Vertreter oder Sonderbeauftragte zur Seite gestellt werden.“

Wie aber sollen Vertreter oder Sonderbeauftragte an- und eingesetzt werden? Wenn Mallmann aber z. B. fordert, in das Gesetz solle die *Befugnis* des Rektors eingehen, an allen die Hochschule betreffenden Haushaltsberatungen im Kultusministerium teilzunehmen, so stimme ich voll zu. Auch andere Vor-

schläge lassen sich gewiß realisieren. Nur setzen sie m. E. den mehrjährig amtierenden Rektor voraus.

Auch „die Rektorenkonferenz spiegelt die Schwäche wider, die sich aus dem häufigen Wechsel im Rektorat ergibt“, ist in Würzburg konstatiert worden.

In dieselbe Richtung weist, was Professor Werner Weber gesagt hat:

„In der Zusammensetzung der Senate besteht ein häufiger Wechsel und auch das Rektorat wechselt alle ein oder zwei Jahre, und wenn man die Prorektorzeit einbezieht, ist jedenfalls alle drei Jahre eine völlige Wachablösung eingetreten... Zum eigentlichen Agieren im Sinne des Ausbauens einer eigenen hochschulpolitischen Position bleibt wenig Gelegenheit, auch wenn die Bereitschaft dazu vorhanden wäre. Langfristige Dispositionen sind unmöglich. Wo Rektoren und Senate sie gleichwohl ins Auge fassen, verlaufen die Projekte allzu leicht in den nächsten Jahren wieder im Sande, um vielleicht gegenläufigen Plänen Platz zu machen. Es ist zu einem wesentlichen Teile Sisyphusarbeit, mit der sich Rektoren und Senate abmühen...“

Diese Lage mit besseren Ordnungen zu überwinden, ist der Grundgedanke des hessischen Gesetzentwurfes. Er steht zur Zeit auf parlamentarischer Ebene zur Debatte. Es wäre gut, wenn der Entwurf alle Regelungen noch aufnehmen könnte, die den obengenannten Ubelständen entgegenzuwirken geeignet sind. Ich selbst bin überzeugt, daß die funktionierende akademische Selbstverwaltung, von einem den Sachen verbundenen Rektor geleitet, es nicht zu dem Grundübel im Bereich der sogenannten Massenfächer, den unsinnig übersteigerten Studienzeiten, hätte kommen lassen.

Vielleicht gäbe es dann auch eine Universitätsstatistik, die von der Substanz der Universität her konzipiert ist, in diesem Sinne also eine „Betriebsstatistik“. Die Universitäten sind zur Zeit gewiß die einzigen Großbetriebe, die ohne eine Betriebsstatistik auszukommen suchen.

Beschränkung der Studienzeiten

Den Wind, auch den Sturm der öffentlichen und internen Diskussion haben die §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 3 erlebt. Der in der Öffentlichkeit durchweg energisch anerkannte, von den Senaten bestrittene Text hat folgenden Wortlaut:

§ 16 Abs. 3:

„Die Fakultäten sind dafür verantwortlich, daß die Studenten innerhalb der vorgeschriebenen Studienzzeit in sachgerechter Reihenfolge über alle notwendigen Fächer ihres Studienbereichs Vorlesungen, Übungen und andere Unterrichtsveranstaltungen besuchen und ihr Studium abschließen können. Hierzu stellen die Fakultäten langfristige Studienordnungen auf; sie führen regelmäßige Studienberatungen, insbesondere für die Studenten der Anfangs- und Prüfungssemester, durch. Die Fakultäten wirken zusammen mit den Prüfungsämtern und den Prüfungsorganen darauf hin, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen festgesetzten Studienzeiten einhalten.“

Das Wort „verantwortlich“ hat in der Diskussion Sperrwirkungen verursacht. Es kann m. E. ersetzt werden, wenn nur die Sache, um die es geht, angepackt wird. Zugrunde liegt der hier schon zweimal anvisierte Sachverhalt der exorbitant überzogenen Studienzeiten. Wenn es nicht sofort zu Regelungen kommt, die dem Studenten wieder die Einhaltung vernünftiger Studienzeiten ermöglichen, wirkt jede Hochschulreform ins Leere. So wie die Dinge zur Zeit liegen, kommt immer stärker die Sorge auf, der Geldstrom für unsere wissenschaftlichen Hochschulen komme nicht der Fruchtbarkeit eines Gartens zugute, sondern fließe durch ein Sieb.

Dem Wucherungsprozeß, Anstieg der Studentenzahlen durch Dehnung der Studienzeiten muß eventuell auch mit der „bitteren Medizin“ begegnet werden, von der Eschenburg gesprochen hat. Die Lage ist für unser Gemeinwesen

unerträglich geworden. Die Zahl der Studenten steigt, die Zahl der Studenten, die ans Ziel des Studiums gelangen, nimmt ab. Die kürzlich von den Rektoren empfohlene Begrenzung der Immatrikulation kuriert nach der fast einhelligen Meinung der sachverständigen Presse nur ein Symptom.

Es ist richtig, was der Bundestagsabgeordnete Dichgans in genauer Kenntnis der Sachlage eindringlich gefordert hat:

1. Jede Überdehnung der Ausbildung führt zu einer negativen Auslese und damit zu einer Verminderung der Qualität, weil sie die aktivsten und vitalsten jungen Leute am meisten abstößt.
2. Die Ausbildung in Schule, Hochschule und Vorbereitungsdienst soll so gestaltet werden, daß das Schlußexamen auch von den Wehrpflichtigen im Regelfall spätestens mit 26 Jahren abgelegt werden kann.“

Und Werner Heisenberg hält ja sogar für 70 bis 80 Prozent der Studenten das Physikexamen nach acht Semestern für möglich. Aber man frage einmal nach der Wirklichkeit!

Hat man übrigens am § 16 Abs. 3 genügend beachtet, wie sehr sein Inhalt auf ein Zusammenwirken von Universität und Kultusminister angelegt ist? In der Realisierung dieser Vorschrift, ihren personalen und materiellen Regelungen, sind Universität und Kultusverwaltung aufeinander angewiesen.

In die universitäre Kritik ist auch § 17 Abs. 3 geraten:

„Der Dekan ist dafür verantwortlich, daß die Angehörigen des Lehrkörpers ihre Lehrverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.“

Die Formulierung „verantwortlich“ hat Anstoß erregt. Aber es kommt nicht auf den Begriff an. Möglicherweise ist der Konstanzer Text besser:

„Die Dekane wahren die innere Ordnung der Fakultäten; insbesondere tragen sie dafür Sorge, daß die Lehrpläne erfüllt sowie die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen eingehalten werden.“

Wie die Sache selbst gerade auch von bedeutenden Professoren eingeschätzt wird, ist im Aufsatz von Martini: Voraussetzungen zur Hochschulreform, in: Stimmen der Zeit, Heft 9/1964, nachzulesen.

Das Berufungsverfahren

Packen wir auch noch ein anderes heißes Eisen an: die Bindung der Berufungsvorschläge und Berufungsverfahren an Fristen.

§ 24 des Gesetzentwurfes verpflichtet die Fakultäten, binnen sechs Monaten nach dem Freiwerden eines Lehrstuhles dem Kultusminister die sogenannte Dreierliste vorzulegen; der Kultusminister muß den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen. Der Entwurf folgt einer Forderung der Hochschulen, wenn im Falle der Emeritierung eines Professors die Berufsliste schon sechs Monate vor der Entpflichtung vorliegen soll. „Findet eine Ausschreibung statt, so verlängert sich die Vorlagefrist um zwei Monate.“ Mir ist berichtet worden, daß einige Hochschulen mit dem System der Ausschreibung überraschend gute Erfahrungen gemacht haben.

Soweit ist nur geringer Streit entstanden. Furioser ging es zu bei der Diskussion des § 24 Abs. 5:

„Der Kultusminister kann eine von der Fakultät nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Der Kultusminister hat vor der Erteilung des Rufes der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme über die Eignung der in Aussicht genommenen Persönlichkeit zu geben. Die Stellungnahme ist mit einem Gutachten des Senats binnen sechs Wochen dem Kultusminister mitzuteilen.“

Um den sogenannten Oktroi geht es also! Ich habe dazu noch einmal die Akten studiert, in denen sich das Gespräch zwischen der Rektorenkonferenz und den Kultusministern im Jahre 1954 zu diesem Thema niedergeschla-

gen, fast hätte ich gesagt, kondensiert hat. In den Dokumenten zur Hochschulreform der Westdeutschen Rektorenkonferenz (S. 56 ff.) steht der von dem damaligen Ministerialdirigenten und jetzigen Staatsrat Dr. von Hepe gefaßte Extrakt der Diskussion des Problems zwischen Rektorenkonferenz und Kultusminister-Konferenz:

„Berufungen auf planmäßige Professuren erfolgen auf Vorschlag der Hochschule (Fakultät) durch die Kultusminister. Der Minister ist an die Vorschläge nicht gebunden. Sieht er sich nicht in der Lage, den Vorschlägen zu entsprechen, so soll der Hochschule (Fakultät) Gelegenheit zu neuen Vorschlägen oder zur Stellungnahme über die persönliche und fachliche Qualifikation der vom Minister in Aussicht genommenen Persönlichkeit gegeben werden.“

Dem entspricht der Text des hessischen Entwurfes. Es ist auch klar, daß „Oktroyierungen zweifellos Ausnahmefälle (sind), die nicht ohne schwerwiegende, zwingende Gründe vorgenommen werden. ... Aus dem Wesen der Freiheit von Forschung und Lehre und dem verfassungsmäßig verbrieften Recht der Selbstverwaltung wird neuerdings zuweilen abgeleitet, daß jede Oktroyierung einen unzulässigen Eingriff in diese Grundsätze darstelle. Dem kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht zugestimmt werden. Der Kultusminister hat das Recht, auch einmal eine Berufung ohne einen Vorschlag auszusprechen. Eine in Gestalt eines Oktroi vorgenommene Ernennung ist rechtlich wirksam. Das Wichtige an dem Oktroi ist jedoch nicht die Tatsache, daß er ausgeübt wird, sondern daß er als ultima ratio ausgeübt werden kann. Insofern

kann er ein gesundes Gegengewicht gegen eine Handhabung des Vorschlagsrechts von Fakultäten bilden, die sich in der Ergänzung ihrer Lehrkörper in zu engen Grenzen bewegen. . . .“

Ich glaube, daß für die gesetzliche Regelung dieses Sachverhaltes besonders in Betracht kommt, was Walter Mallmann in seinen „Materialien zur Diskussion des Hessischen Hochschulgesetzes“ vorgeschlagen hat, daß nämlich nur in den „engen Grenzen einer

sachgebundenen, der Erzielung größtmöglicher Sachrichtigkeit der Berufung dienenden Befugnis“ ein Recht zum Oktroi anerkannt werden könne, soweit aber auch anerkannt werden müsse. „Es verletzt die Freiheit des Forschers und Lehrers nicht, und soweit dadurch die Befugnisse der Hochschule tangiert werden, ist dies gerechtfertigt, weil es der nicht zu bestreitenden Verantwortung des Staates für die Förderung der Wissenschaften, die Erziehung und auf dem Gebiet der Finanzen (BVerfGE 15, 265) Rechnung trägt.“

Zum Habilitationsverfahren

Von der im hessischen Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung des Habilitationsverfahrens sollte ich noch sprechen. Ich verweise aber nur auf den vom Senat zu bestellenden Habilitationsausschuß, „dem Mitglieder verschiedener Fakultäten und ein Vertreter des Rates der Nichtordinarien angehören. Der Ausschuß hat auf Antrag des Habilitanden oder eines Angehörigen des Lehrkörpers das Recht, sich jederzeit über den Stand des Verfahrens zu unterrichten. Er sorgt für den zeit- und sachgerechten Ablauf des Habilitationsverfahrens, soweit dies erforderlich ist.“

Die hessische Landesregierung folgt damit einer Anregung des Wissenschaftsrates.

Mehr wäre zum 4. Abschnitt der Regierungsvorlage „Student und Studentenschaft“ anzumerken, weil § 31 Abs. 2 („Die Studentenschaft bildet innerhalb der Hochschule eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts“) den Widerspruch der Senate erfahren hat.

Man hat in der Regelung „Nachgiebigkeit gegenüber den übertriebenen Forderungen der Studentenschaft“ gesehen. Dieses vorschnelle Urteil verkennt unter anderem die Tatsache, daß die Studenten der Hochschulen Darmstadt und Gießen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts längst besitzen. Es lag keinen Moment in der Absicht der Landesregie-

rung, Studentenschaften in ihrer Rechtsstellung zu reduzieren. Angesichts dieser Sachlage konnte nur der an zwei Hochschulen bewährte Rechtsstatus auch den Studentenschaften der Universitäten Marburg und Frankfurt gewährt werden. Im Landtag habe ich dazu noch folgendes gesagt:

„Es kann darüber hinaus überhaupt als Grundzug des vierten Abschnitts des Gesetzentwurfs gelten, die Pflichten und die Rechte der Studentenschaften so zu bemessen, daß ihre Mitarbeit in der Hochschule und ihre Verantwortung vor dem Ganzen einen möglichst großen Wirkraum erhält. Die Regelung des Entwurfs bringt der Studentenschaft jedenfalls ein Höchstmaß an Vertrauen entgegen. Ich bin sicher, daß die Studentenschaft dieses Vertrauen nicht enttäuschen wird. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Aufgaben und Rechte erst die Verantwortungsfreudigkeit begründen. Möglicherweise ist dies auch der Weg, manche verkrampfte Situation im Miteinander von Professorenschaft und Studentenschaft zu entzerren. Sieht man genau hin, so wirkt sich ein in der Sache zumeist nicht begründetes Mißtrauen aus. Ich habe keinen Zweifel, daß die Befürchtung grundlos ist, die — sachlich notwendige — Bemessung der Rechte der Studenten entfremde diese den Hochschulen. Ich erwarte die gegenteilige Entwicklung.“

Zur Lehrfunktion der Universität

Selbstverständlich ist dem hessischen Hochschulgesetzentwurf auch der Grundsatz der Einheit von Forschung und Lehre immanent. Der Grundsatz selbst ist neuerdings neu akzentuiert worden, z. B. in einem instruktiven Aufsatz von Robert Heiß (Merkur, Februar 1965). Die Argumente und Sorgen Robert Heiß', die der konkreten Lage unserer Universitäten entstammen, sind gewiß der Sachdiskussion anheimgegeben:

„Die Konsequenz, die sich aus diesem und vielen anderen Beispielen ziehen läßt, liegt auf der Hand: Wir können nicht umhin, Forschung und Lehre organisatorisch zu trennen. Bleibt es bei den Massenuniversitäten, dann ist es notwendig, in weitaus größerer Zahl als bisher Forschungszentren für alle Disziplinen und Gebiete zu gründen. Es ist notwendig, einen zweiten Typus der Universität zu entwickeln, wie es einstmals notwendig war, die höhere Schule von der eigentlichen Hochschule zu trennen. Daß alles getan werden muß, um beide Universitätsformen im engsten Zusam-

menhang zu halten, ist selbstverständlich. Aber man dient weder der Forschung noch den heutigen spezialisierten Ausbildungsnotwendigkeiten, wenn man in einer nicht mehr erträglichen Weise beide Aufgaben miteinander vermischt.“

Ich selbst glaube, daß der Gesetzgeber auch dazu Hilfe leisten müßte. Mir scheint, daß der Sachverhalt eine neue Akzentuierung erfahren kann.

Das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre birgt für den Lehrstuhlinhaber den Anspruch Forscher und Lehrer zu sein. Wer also die universitäre Didaktik nicht beherrscht, wer den jeweiligen Sachstand der Wissenschaft nicht lehrend mit den adäquaten Methoden und Lehrverfahren den Studenten einzuprägen versteht, verstößt gegen das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre. Die Frage entsteht, ob bei Berufungen diese Befähigung, die dem Prinzip gemäß zu fordern ist, dieselbe Bewertung erfährt wie die nachgewiesenen Leistungen in der Forschung.

Die Verwaltung der Universitäten

Davon, wie der hessische Gesetzentwurf die Probleme der akademischen und Wirtschaftsverwaltung regelt, will ich im einzelnen nicht mehr reden, zumal Magnifizenz Kotter in seinem Beitrag über die Münchner Universitätsatzung gewiß diese Sachverhalte besonders akzentuieren wird. Es ist durchaus wünschenswert, daß der hessische Entwurf von daher Anregungen erfährt. In der hessischen Regierungsvorlage ist der ursprünglich vorgesehene Dualismus von akademischer und staatlicher Verwaltung auf Vorschlag der Hochschulen ganz aufgegeben worden. Auch die Wirtschafts- und Personalangelegenheiten werden von den zuständigen Hochschulorganen im Auftrage des Landes verwaltet. Nach dem Wunsche der Hochschulen ist der Kanzler

Organ der Hochschule. Die Modalitäten seiner Berufung können m. E. anders als vorgesehen geregelt werden, das heißt, nicht nur „im Benehmen“ mit dem Rektor und Senat. Auch die bei Anwendung spezieller Interpretationskünste vielleicht mißverständlichen Formulierungen können und sollen klarer gefaßt werden, wenn man damit dem Sinn des Gesetzes näher kommt, der Selbstverwaltung der Universität Hilfe zu bringen. Die Regelungen des Gesetzentwurfes bieten jedenfalls einem „Staatskommissar“ keinen Raum. Nur wenn man — wie das sogar einem Professor der Jurisprudenz passiert ist — aus dem Text des § 20 Abs. 4 („Der Kanzler besorgt nach Maßgabe der Hochschulsatzung die laufenden Geschäfte der Akademischen Verwaltung“) die

entscheidenden Worte ‚nach Maßgabe der Hochschulsatzung‘ wegläßt, kann man von Eingriffen in die akademische Autonomie reden und ein Gespenst an die Wand malen. Aber jedermann weiß doch, daß die Hochschulsatzungen von den autonomen Organen der Hochschule formuliert werden. „Die Universität braucht den Verwaltungsfachmann“, so hat der Kanzler der Universität Bochum einen höchst lesenswerten Aufsatz überschrieben (Handelsblatt vom 2. 8. 1965). § 21 des hessischen Entwurfes sucht in diesem Sinne mit der Einrichtung eines Verwaltungsrates weiterzukommen. Die Landesregierung hatte ursprünglich den Verwaltungsrat nur als ein Beratungsorgan vorgesehen, sie ist aber dem Vorschlag der Hochschulen gefolgt, den Verwaltungsrat zum Beschlufsorgan zu erheben. Auch über die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages soll der Verwaltungsrat beschließen. Darüber hinaus haben die Hochschulen selbst vorgeschlagen:

„Hält der Kanzler Beschlüsse des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden. Glaubt er hinsichtlich der Ausübung des Ermessens Bedenken äußern zu müssen, so hat er seine Ansicht schriftlich niederzulegen. Der Rektor hat den Beschluß des Verwaltungsrats zusammen mit dem Bericht des Kanzlers dem Minister zuzustellen.“

Hinzu kommt, daß der Kanzler als Sachbearbeiter des Haushalts entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist für die Einhaltung der Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung. Welcher Professor wäre bereit, diese mit Regreßansprüchen beladene Verantwortung des

Kanzlers an dessen Statt zu übernehmen? Den Kultusminister kann sowieso niemand aus der Verantwortung vor dem Parlament lösen.

Vor allem aber: Dem Verwaltungsrat gehören, wiederum einem Vorschlag der Hochschulen zufolge, der Rektor, vier weitere Hochschullehrer, ein Student und der Kanzler an; also sechs Vertreter des inneren Bezirks der Hochschulen und der eine Verwaltungsfachmann. Nur wenn man sich auf den absurden Gedanken einläßt, der Kanzler werde von vornherein darauf aus sein, auch die vernünftigen Beschlüsse der akademischen Mehrheit des Verwaltungsrates zu sabotieren und ein Kultusminister werde dem Kanzler darin folgen, nur wenn man an diese absolut unsinnige Prämisse glaubt, kann man schreiben, der Kanzler regiere „in Wahrheit“ den Verwaltungsrat, dieser werde von ihm nicht nur kontrolliert, sondern beherrscht, „da er jeden Beschluß völlig selbständig torpedieren kann“. Hier ist nun allerdings die Diskussion am Ende. Auch dann, wenn eine von Mißtrauen verführte Phantasie in dem Satz kulminiert: „Der Kanzler soll auch bei Berufungen mitwirken.“ Vermutlich hat der Verfasser dieser These daran gedacht, daß der Kanzler (dem Vorschlag der Hochschulen gemäß) Mitglied des Senats ist und dort in der Regel Berufungsvorschläge formell beschlossen werden. Aber wirkt der Chirurg als Mitglied des Senats an der Berufung des Althistorikers mit, wenn ein solcher Vorschlag den Senat passiert?

Im ganzen will also der hessische Gesetzentwurf neue Wege öffnen, auf denen die Hochschulen selbst ihre Ziele erreichen können.

Wer reformiert die Universität?

Zur Verwaltungsreform der Universität München

Goethe als Universitätsreformer

Im Herbst des Jahres 1817 erhielt ein gewisser Hofrat Johann Wolfgang von Goethe von seinem obersten Dienstvorgesetzten, dem Großherzog Karl-August von Sachsen-Weimar, den Auftrag, die der Universität Jena angegliederte Bibliothek zu reorganisieren. Der Hofrat hatte sich zu dieser Aufgabe nicht gedrängt; denn als langjähriger Verantwortlicher für Haushalts- und Verwaltungsfragen von wissenschaftlichen Instituten hatte er die Professoren, jene „dickhirnschaligen Wissenschaftsgenossen“, wie er sie schon früher schlicht genannt hatte, kennen- und ihnen mißtrauen gelernt. Für die Übernahme des Auftrags forderte er deshalb unbegrenzte Vollmacht gegenüber dem Akademischen Senat der Universität. Eine solche Waffe schien ihm für das Unternehmen unentbehrlich. Gutwilliges Verhandeln oder gar gemeinsames Vorgehen mit Leuten, „deren Maxime“ — nach seinen Worten — „bloß ist zu hindern und zu lähmen“, schied für ihn von vornherein aus.

Der Verlauf dieser historischen Bibliotheksreorganisation — streckenweise in Form von Überraschungsaktionen — ließe sich in einem satirischen Bilderbuch zusammenstellen. Biedermeierliche Enge und Rücksichtslosigkeit aufgeklärter Staatsautorität gepaart mit praktischem Draufgängertum ergäben eine merkwürdige Mischung. Daß die Jenaer Bibliothek seinerzeit einer Reorganisation bedurfte, scheint allen Beteiligten klar gewesen zu sein.

Nach Ansicht der Obrigkeit war jedoch niemand an der Universität dazu willens und in der Lage. Tatsächlich hatte sich Goethe auch schon nach kurzer Zeit mit den Universitätsstellen überworfen, zumal er auch vor drakonischen Maßnahmen nicht zurückschreckte.

Hier nur ein Beispiel: Als man Goethe für die Erweiterung der Bibliothek einen Hörsaal erst nach Bereitstellung eines Ersatzraumes überlassen will, wählt er den direkten Weg durch die Wand. Maurer schlagen ein Loch in die Mauer des Hörsaales, Bänke und Pulte fliegen heraus, Büchergestelle werden angebracht und die Folianten eingeräumt. Als Professoren und Studenten zur Vorlesung erscheinen, finden sie statt ihres Hörsaals eine Abteilung der Bibliothek vor. Die Mißbilligung dieser Aktion quittiert Goethe mit folgenden Worten: „So schwirren dem, der einen alten Turm abbricht, jederzeit die Fledermäuse um den Kopf mit (der) Klage, daß man sie in einem wohlerworbenen Besitz widerrechtlich zu stören komme.“

Diese Episode zeigt, wie sehr sich die Verhältnisse gewandelt haben. Heute ist es erfreulicherweise möglich, daß ein Nachfolger des „Hofrats“ und die Nachfahren jener „dickhirnschaligen Wissenschaftsgenossen“ zusammenkommen, um in Ruhe über Probleme der Hochschulreform zu sprechen.

Natürlich gibt es Hochschullehrer, die sich schon länger als ich mit Fragen der Hochschulreform befassen oder sonst vom Allgemeinen her für ein solches Referat stärker prädestiniert gewesen wären. Es sollte aber offenbar

Korreferat zum gleichnamigen Vortrag des Hessischen Kultusministers Professor Dr. Schütte.

die Universität München zu Wort kommen, weil diese vor einigen Monaten eine von ihr seit langem vorbereitete und, soweit notwendig, vom Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus inzwischen auch genehmigte Verwaltungsreform beschlossen hat, und zwar aus eigener Kraft und — wenn auch mit einer gewissen Hilfestellung durch das Ministerium — stets eigenverantwortlich.

Reform oder Bruch der Kontinuität

Bei meinen allgemeinen Ausführungen möchte ich von folgenden Tatsachen ausgehen:

Mit dem Begriff „Reform“ werden bei der Erörterung von Maßnahmen zur Umbildung der Universitäten mitunter Pläne deklariert, die in Wirklichkeit auch das Wesen der Universität verändern würden. „Reform“ bedeutet eine aktive Evolution, eine friedliche Fortentwicklung. Sie ist eine die Legalität wahrende Umgestaltung überlebter und verbesserungsbedürftiger Einrichtungen. Sie steht, auf die Gesellschaft bezogen, im Gegensatz zum gewaltsamen Umsturz einer herrschenden Ordnung von unten her oder auch von oben, also im Gegensatz zur Revolution oder zum Staats-

Die Frage, „wer reformiert die Verwaltung der Universität?“, kann also vom Repräsentanten der Universität München tatsächlich relativ leicht beantwortet werden. Das mir aufgebene Thema lautet nun aber: „Wer reformiert die Universität?“ Trotz des Untertitels ist damit das Problem zunächst in seiner ganzen Breite aufgerollt; es wird nicht nur nach dem Träger einer Teilaufgabe gefragt.

streich bzw. — was hier angesprochen sein soll — zu einer staatlichen Maßnahme, die mit einer Mißachtung angestammter und bewährter Rechte verbunden ist und mit einem öffentlichen Interesse begründet werden soll, das stark augenblicksgebunden ist. Die Rechtfertigung des einen oder anderen Vorgehens kann zunächst dahingestellt bleiben, und letztlich geht es natürlich um die Maßnahme an sich und nicht um die Zuordnung zu einem abstrakten Begriff; trotzdem sollte bei zukünftigen Betrachtungen aus Gründen der Klarheit für die Beurteilung dann nicht von „Reform“ gesprochen werden, wenn in Wirklichkeit ein Bruch mit Vorhandenem beabsichtigt ist.

Was und wie soll reformiert werden ?

Auf die Frage, wer die Universität reformieren soll, kann erst dann geantwortet werden, wenn genau feststeht, was an den Universitäten reformiert werden soll und auf welche Weise. Diese Bedingung ist bisher nicht erfüllt. Es kann jedoch schon soviel gesagt werden, daß die Probleme an den Universitäten sehr verschiedenartig sind und daß es deshalb keinen pauschalen, einheitlichen Reformator oder Reformträger geben kann. Fragen des akademischen Nachwuchses, des Mittelbaus oder der Beschleunigung von Berufungsverfahren stehen neben Haushalts-, Bau-

und Organisationsorgen; Fragen der Forschung, wie Schwerpunktbildung, Integration der Fächer, interdisziplinäre und inter fakultäre Zusammenarbeit, treten zu solchen der Lehre, wie etwa die Probleme der Studienzeit, der Studiendauer, der Studiengänge und der Prüfungen. Hinzu kommen notwendige Erörterungen über die eigentliche Verwaltungsstruktur der Hochschulen, ihre Vertretung nach außen und ihre Ordnung im Innern. Selbstverständlich ist diese Aufzählung immer noch ein bloßer Ausschnitt.

Die Zahl und die Rangfolge der Probleme sind außerdem raschen Schwankungen unterworfen. Wenn man den von Helmut Schelsky in seiner Schrift „Einsamkeit und Freiheit“ zusammengestellten Katalog der Reformvorschläge aus der Zeit nach 1945 durchsieht, wird deutlich, wie rasch eine Kardinalfrage verblassen kann. Wer sucht heute, kaum sieben Jahre nach dem „Blauen Gutachten“, noch eine Heilung aller Hochschulnöte im „Studium generale“, selbst wenn man die da-

mals vorgeschlagene Form aufgäbe. Der Überbewertung ist nun sogar ein bedauerliches Vergessen gefolgt. Andere Probleme sind in den Vordergrund getreten. Auch bei ihnen besteht die Gefahr der momentanen Fehleinschätzung. Andererseits gibt es im Bereich der Universität Gebiete, deren Probleme inzwischen so weit abgeklärt sind, daß sie auf Reformbedürftigkeit geprüft werden können, ohne in der Folge ein Vabanquespiel befürchten zu müssen.

Partnerschaft zwischen Hochschulen und Staat

Die deutschen Hochschulen sind auf den Gebieten, die hinreichend studiert sind, zu grundlegenden Reformen bereit und in der Lage. Ohne Zweifel gibt es an den Hochschulen wie in allen Bereichen der Gesellschaft prinzipielle Reformgegner, die Absolut-Konservativen, die fast um jeden Preis am alten festhalten wollen. Dies sind jedoch Einzelpersonen, deren Stellungnahmen nicht als Beweis für eine mangelnde Reformbereitschaft angesehen werden können. Man denke nur an die lange Reihe von Untersuchungen, Vorschlägen, Teilreformen und Satzungsänderungen im Kreise der Universitäten. Aus diesen Dokumenten spricht die klare Einsicht in die Notwendigkeit von Reformen und die betonte Bereitschaft, diese Reformen durchzuführen oder wenigstens maßgeblich an ihnen mitzuarbeiten, wenn der Sachgegenstand eine umfassendere Integration auf anderer Ebene verlangt. Es sei nur auf Studienpläne verwiesen, die auf den Fakultätentagen besprochen werden und für deren Paraphierung in manchen Disziplinen, z. B. den Heilberufen, die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Schließlich müssen hier Gremien genannt werden, die zwar keine echten Universitätsorgane sind, in denen aber Hochschullehrer entscheidend tätig sind, z. B. die Gründungsausschüsse der neuen Universitäten, die Westdeutsche Rektorenkonferenz, die Länderkonferenzen und schließlich — in seiner Bedeutung kaum überschätzbar —

der Wissenschaftsrat. Auch in diesen Gremien setzen sich Mitglieder deutscher Hochschulen verantwortungsbereit für wohlgedachte Reformen ein, und gerade durch diese Gremien erfährt die Öffentlichkeit von den Reformbestrebungen an unseren Hochschulen.

Herr Kultusminister Dr. Schütte bestätigte einerseits ausdrücklich die Zuständigkeit der Universitäten zur Reform, er glaubt jedoch — was auch sein Festhalten am Prinzip des Entwurfs zum hessischen Hochschulgesetz zeigt — in Wirklichkeit nicht an die innere Kraft und die Bereitschaft der Hochschulen zu Reformen und versucht sein Mißtrauen durch Zitate zu rechtfertigen, die er ohne Bezug auf die Grundhaltung der zitierten Personen wiedergibt.

Umgekehrt haben nun aber auch die meisten Hochschullehrer ein tief verwurzeltes Mißtrauen gegenüber allen staatlichen Plänen und Maßnahmen, die nicht wenigstens von ihrer verantwortlichen Mitarbeit getragen sind. Zum Teil hat sich diese Haltung der Hochschullehrer sogar versteift.

Das Mißtrauen dieser Hochschullehrer gegenüber dem Staat hat verschiedene Ursachen. Offenbar spielen Vorgänge aus der Zeit des Nationalsozialismus eine bedeutsame Rolle. Die staatliche Macht hat in dieser Epoche rücksichtslos auch in die Sphäre der Hochschu-

len eingegriffen und große Schäden angerichtet, welche die Hochschulen heute noch nicht ganz überwunden haben und deren Residuen nun den Hochschulen zum Teil von staatlicher Seite sogar angelastet werden. Diese Erfahrung wurde und wird zu Unrecht in das jetzige Verhältnis zwischen Staat und Hochschule transponiert und so das Mißtrauen gegenüber den staatlichen Stellen erhalten. Eine Rechtfertigung findet dieses Mißtrauen allerdings dort, wo staatliche Stellen auch jetzt wieder versuchen, die Universitäten zu bevormunden, obwohl gerade von den Universitäten seit 1945 starke Impulse für den Aufbau unserer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung ausgegangen sind und auch in Zukunft erwartet werden.

Auch die generelle Abwertung des Staatsgedankens wird man nicht außer acht lassen dürfen. Jahrzehntlang waren Gedanke und Wert des Staates überspannt. Hegels Apostrophierung des Staats als „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“, die bis zum Ersten Weltkrieg überwiegend geglaubt und auch gelebt wurde, ist einer nüchterneren Einschätzung gewichen. Aus dem ins Metaphysische überhöhten Staat ist heute ein sachlicher Träger für die Bewältigung allgemeiner Aufgaben der Gesamtheit unseres Volkes geworden.

Ich halte das geschilderte Mißtrauen zwischen Staat und Hochschullehrern für sehr bedauerlich und schädlich; es ist wahrscheinlich eines der Haupthindernisse für eine rasche Durchführung von Reformen auch dort, wo sie tatsächlich gerechtfertigt sind. Es ist Zeit, daß das Pendel des Vertrauens zurückschwingt und Hochschulen und Staat sich wieder im Geist vernünftiger Partnerschaft sehen. Die staatlichen Kultusverwaltungen sollten, wo es notwendig und opportun ist, möglichst viel im Wege der Beratung und Förderung erledigen und so wenig wie möglich durch unmittelbare Weisungen in das Geschehen der ihnen offensichtlich unterstellten Hochschulen eingreifen. Andererseits sollten sich die Hochschulen ohne Ressentiments vertrauensvoll beraten und fördern lassen. Wir stünden dann der Lösung

mancher Reformprobleme wesentlich näher. Von diesen Vorstellungen sollte auch der Geist eines Gesetzes getragen sein, das die Verhältnisse zwischen den Hochschulen und den staatlichen Aufsichtsbehörden regeln soll. Die bayerischen Hochschulen können feststellen, daß das Bayerische Kultusministerium unter der Leitung von Herrn Dr. Huber einen solchen Weg des Vertrauens schon beschritten hat und sie haben Grund zu der Annahme, daß es diesen Weg auch in Zukunft beibehalten wird.

Gegenüber Forderungen nach „Modernität“ oder „Zeitgemäßheit“ sollten die Hochschulen und Kultusverwaltungen einschließlich der Kultusminister sehr skeptisch bleiben, denn diese Begriffe stehen dem „zeitgebunden“ zu nahe. Was heute modern ist, kann schon bald nicht mehr zeitgemäß sein. Universitäten dürfen in Zielsetzung und Organisation nicht auf das nur Momentane abgestellt werden, sie müssen die weitere Zukunft und ihre Aufgaben in dieser Zukunft in Rechnung stellen. Zur Sicherung dieser Evolutionsmöglichkeiten und als Basis für die Bewältigung heutiger und zukünftiger Aufgaben muß jede gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Hochschulen und Staat einen genügend großen Freiheitsraum vorsehen, in dem sich die notwendige wissenschaftliche und organisatorische Evolution vollziehen kann.

Gewissermaßen als Abschluß meiner allgemeinen Ausführungen möchte ich noch das wiedergeben, was auf der 4. Generalkonferenz der Internationalen Vereinigung der Universitäten vom 31. August bis 6. September 1965 in Tokio zum heutigen Begriff der Universitätsautonomie erarbeitet worden ist:

„Es ist die Pflicht der Universitäten, zur höchsten Entwicklung der nationalen Gesellschaft, der sie angehören, und zum Gedeihen der internationalen Gelehrsamkeit beizutragen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie diese Funktion am wirksamsten erfüllen, wenn sie in möglichst hohem Maße Autonomie genießen.“

Die Reform der Verwaltungsstruktur der Universität München

Es sollen nun noch einige Einzelheiten der Verwaltungsreform an der Universität München erörtert werden.

Die Verwaltung der Universität München war bisher durch einen Dualismus gekennzeichnet: Die „akademischen Angelegenheiten“ wurden durch Rektor und Senat erledigt; die „allgemeine Verwaltung“ lag beim Verwaltungsausschuß, einem kleinen Gremium, das aus dem jeweiligen Rektor als Vorsitzendem, vier vom Akademischen Senat gewählten ordentlichen Professoren und dem Direktor des mit der Universität eng verbundenen Georgianums bestand. Seine Entstehung verdankte der Verwaltungsausschuß den letzten Jahren der Montgelas'schen Regierungsperiode, als den Universitäten das kurz zuvor verstaatlichte Stiftungsvermögen wieder zurückgegeben wurde. Zur Verwaltung dieses Vermögens wurde der Verwaltungsausschuß geschaffen. In den folgenden Jahrzehnten gingen nun aber Umfang und Bedeutung des Universitätsvermögens laufend zurück und als Hauptfinanzquelle begann mehr und mehr der Staatshaushalt zu fließen. Der Verwaltungsausschuß übernahm die Abwicklung all jener Angelegenheiten, die aus staatlichen Geldern finanziert wurden; auf diese Weise entwickelte er sich zur zuständigen Stelle für alle Personal-, Sachausstattungs-, Haushalts-, Bau- und ähnliche Fragen.

Dem Dualismus der Hauptorgane entsprach ein höchst unübersichtlicher Verwaltungsapparat. Dem Rektor unterstanden oder standen zur Seite der Syndikus, ein Verwaltungsdirektor, ein persönlicher Referent und eine Vielzahl weiterer Verwaltungsbeamter. Für den Bereich des Verwaltungsausschusses war dessen besondere Art der Geschäftsführung formbildend: Obwohl dieser Ausschuß ursprünglich als Kollegium zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung gedacht war, gingen seine Mitglieder im Lauf der Zeit und unter dem Druck ständig wachsender Aufgaben mehr und mehr dazu über, jeweils einen

Einzelbereich zu übernehmen und alle darin anfallenden Fragen selbständig zu entscheiden. Nur die wichtigsten Angelegenheiten wurden noch im Kollegium beraten und beschlossen. Jedes der Ausschußmitglieder hatte für seinen Teilbereich einen kleinen Stab von Mitarbeitern, die untereinander nur locker koordiniert waren. Die Nachteile dieses Verwaltungsschemas liegen auf der Hand. Trotz bestem Willen und Können der einzelnen Beamten mußte es zwischen den insgesamt 39 verschiedenen Verwaltungsstellen zu Zweifeln über die Zuständigkeit kommen, und der Wunsch nach einer besseren Verwaltungsorganisation wurde immer stärker.

Zur Durchführung der Verwaltungsreform

Es ist das besondere Verdienst des jetzigen Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Herrn Professor Dr. Julius Speer, daß er in seiner Zeit als Rektor diese latenten und inzwischen weiter gereiften Reformwünsche mit Nachdruck aufgriff und der Akademische Senat dann im Frühjahr 1962 förmlich beschloß, die Universitätsverwaltung zu reformieren und einen leitenden Verwaltungsbeamten an ihre Spitze zu stellen. Kultus- und Finanzministerium sowie der Bayerische Landtag bewiesen ihre Bereitschaft, diese Reformbestrebungen zu unterstützen, indem sie in den Haushalt der Universität zuerst einmal eine A 16-Stelle aufnahmen. Da die Einführung eines leitenden Verwaltungsbeamten und die Reorganisation der Verwaltung außerdem schwierige Fragen der Satzungsänderung aufwarfen, wurde hierfür eine eigene Senatskommission gebildet.

Unter dem Rektorat des jetzigen Prorektors, Herrn Professor Dr. Gerhard Weber, wurde dann energisch weitergearbeitet. Sehr bald erwies sich auch die Frage nach der Person des leitenden Verwaltungsbeamten als schwieriges Problem. Die Wahl fiel schließlich auf den damaligen Regierungsdirektor im Bayeri-

schen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Herrn Karl-Gotthart Hasemann, der am 1. November 1964 seine Tätigkeit aufnahm. Kultus- und Finanzministerium sind der Universität im Interim, das heißt bis zur Satzungsänderung am 1. September 1965, bezüglich der haushalts- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den leitenden Verwaltungsbeamten sehr entgegengekommen. Herr Hasemann hatte in dieser Zeit eine schwierige Aufgabe zu meistern. Auf der Basis freier Informationsmöglichkeiten und der verschiedenen Reformvorschläge sowie auf Grund einer detaillierten Umfrage beim Kollegium konnte er dem Senat schließlich einen auch von eigenen Ideen geprägten geschlossenen Reformplan vorlegen, der den im allgemeinen Teil bereits abgehandelten Grundsätzen entsprach und deshalb nach einer Überarbeitung durch Senatskommission und Senat auch zum Tragen kam, so daß ich nun über die ratifizierte Verwaltungsreform berichten kann.

Die neue Verwaltungsstruktur

Der Angelpunkt unserer Verwaltungsreform liegt in der satzungsgemäßen Einführung eines leitenden Verwaltungsbeamten an der Seite des Rektors, mit der Amtsbezeichnung „Kanzler“. Gleichzeitig wurden durch einen neuen Geschäftsverteilungsplan alle Verwaltungskräfte zusammengefaßt und als einheitlicher Verwaltungsapparat dem Kanzler unterstellt. Die Auswirkungen dieser Umstrukturierung auf Rektor, Akademischen Senat und Verwaltungsausschuß sind von verschiedener Art.

a) Der Rektor

Der Rektor bleibt in jeder Beziehung das Haupt der Universität. In dieser Eigenschaft vertritt er die Universität nach außen, führt den Vorsitz im Akademischen Senat und im Verwaltungsausschuß und ist Dienstvorgesetzter des Kanzlers sowie aller nicht zu den planmäßigen Professoren gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers und aller wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität. Der Kanzler und

die zentralisierte Universitätsverwaltung sollen nicht nur alle Professoren, sondern auch den Rektor von der Flut der einfachen Alltagsgeschäfte befreien; diese werden routinemäßig von dem unter der Leitung des Kanzlers stehenden Verwaltungsapparat erledigt. Der Rektor gewinnt dadurch Zeit für die Bearbeitung grundlegender Fragen.

Ich glaube, daß damit auch das Problem der Kontinuität an Bedeutung verloren hat. Ein Rektor, der von der Routinearbeit entlastet wird, kann in die wesentlichen Aufgaben seines Amtes jedenfalls schon in kürzerer Zeit hineinwachsen, vor allem, wenn er bereits Erfahrungen mitbringt. Ein langjähriges Rektorat scheint unter diesen Umständen nicht erforderlich zu sein, wobei nicht übersehen wird, daß ein Rektor bei einer Amtszeit von drei oder noch mehr Jahren in noch höherem Maße mit allen Einzelheiten der Hochschulverwaltung vertraut werden könnte. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß ein der Forschung verpflichteter Professor nur in sehr seltenen Fällen bereit wäre, für mehr als ein bis zwei Jahre seine wissenschaftliche Tätigkeit zu unterbrechen. Ein mehrjähriges Rektorat führte daher zur Ausschaltung der vorwiegend wissenschaftlich interessierten Mitglieder des Lehrkörpers. Eine solche Entwicklung wäre verhängnisvoll.

Wenn im übrigen in der Münchener Satzung bei der letzten Änderung noch keine Verlängerung der Rektoratszeit vorgesehen wurde, so heißt dies nicht — was Herr Kultusminister Dr. Schütte unterstellt —, daß die Münchener Universität sich nicht noch zu einem zweijährigen Rektorat entschließen wird. Sie wollte diese Frage aber bewußt erst dann wieder aufgreifen, wenn Erfahrungen mit der neuen Verwaltungsstruktur vorliegen. Im übrigen besteht in München ohnehin die unbegrenzte Möglichkeit der Wiederwahl.

b) Der Akademische Senat

Die Stellung des Akademischen Senats ist verstärkt. Er ist in Zukunft nicht nur für die akademischen Angelegenheiten zuständig,

sondern für alle grundlegenden Fragen des Universitätslebens. Er ist das große, aus rund 20 Mitgliedern bestehende kollegiale Organ, in dem die richtungweisenden Entscheidungen für die künftige Entwicklung der Universität gefällt werden.

c) *Der Verwaltungsausschuß*

Zeitweilig war daran gedacht, ihn völlig abzuschaffen. Im Laufe der Erörterungen setzte sich jedoch die Überzeugung durch, daß die bewährten Grundzüge dieser Institution in einigen klar umgrenzten Sachgebieten auch in Zukunft fruchtbar gemacht werden sollten. Der Verwaltungsausschuß wird in Zukunft die Entscheidungen über das Körperschafts- und Stiftungsvermögen treffen, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten handelt, den Vorschlag des Haushaltsplanes festlegen, die Mittel und Stellen verteilen, die der Universität global zugewiesen werden, über nicht zweckgebundene Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter bis zu 10 000 DM entscheiden, die Vorschläge für die Reihenfolge von Universitäts-Bauvorhaben und die Raumprogramme bei Neubau-Vorhaben festlegen sowie feststellen, welche Mittel für die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Kliniken und Institute erforderlich sind.

d) *Der Kanzler*

Der Kanzler hat rein exekutive Funktionen, das heißt, er führt die Angelegenheiten aus, die entweder zu den eingespielten Routineangelegenheiten gehören oder über die der Akademische Senat oder der Verwaltungsausschuß Beschlüsse gefaßt haben. Er ist kein „verlängerter Arm“ des Ministeriums. Für seine ausführende Funktion ist der Kanzler aber trotzdem mit deutlichen Befugnissen ausgestattet. Er ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Verwaltungskräfte und des gesamten nicht-wissenschaftlichen Personals der Universität. Soweit es sich nicht um Angehörige der allgemeinen Universitätsverwaltung handelt, trifft er seine Entscheidungen allerdings nur nach Benehmen mit dem in Betracht kommen-

den unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten, Angestellten oder Arbeiters. Die exekutive Funktion des Kanzlers kommt im übrigen auch zum Ausdruck in seiner bloß beratenden Mitgliedschaft in den beiden Kollegialorganen. Ein Beanstandungsrecht oder einen stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsausschuß sieht die Münchener Satzung in klarer Folgerichtigkeit ihrer Grundidee nicht vor. Der Kanzler ist jedoch Sachbearbeiter des Haushalts im Sinne der Wirtschaftsbestimmungen.

Besondere Beachtung wurde der Qualifikation des Kanzlers geschenkt. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn er den hohen Anforderungen seines Amtes genügen soll. Da in unserer Gesellschaft und noch mehr im Leben der großen Verbände und der staatlichen Organisationen neben der Persönlichkeit eines Amtsträgers dessen Besoldung eine ausschlaggebende Rolle spielt, hat die Universität München darauf gedrängt, daß der Kanzler in eine entsprechende Besoldungsgruppe eingestuft wird; Kultus- und Finanzministerium sowie der Bayerische Landtag haben sich diesem Anliegen nicht verschlossen und für den Kanzler eine B 4-Stelle geschaffen. Damit ist einerseits die Stellung des Kanzlers deutlich gemacht und andererseits die Gewinnung einer entsprechenden Persönlichkeit erleichtert. Schließlich wird diese Einstufung einen guten Kanzler eng mit der Universität verbinden; der Kanzlerposten einer Universität darf keine Durchgangsstelle auf dem Weg zu Ministerialstellen im Range eines Ministerialrats sein.

e) *Die Neuordnung des Verwaltungsapparats*

Von ebenso großer Bedeutung wie die Einführung des Kanzlers ist die Neuordnung des Verwaltungsapparates. Auf Grund eines gleichzeitig mit der Satzung beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes sind sämtliche Verwaltungskräfte unter dem Kanzler zu einem hierarchisch geordneten, zentralisierten und sinnvoll gegliederten Verwaltungsapparat zusammengefaßt. Im Bereich der Ver-

waltungsexekutive gibt es also keine Trennung mehr zwischen akademischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten; beide Bereiche sind integriert. Der Verwaltungsapparat ist in fünf Abteilungen und zwanzig Referate aufgeteilt. Dieser hierarchische Aufbau soll Reibungen zwischen den einzelnen Referaten auf ein Minimum beschränken und eine rasche, zuverlässige Abwicklung der einzelnen Verwaltungsgeschäfte ermöglichen.

Stärkung der Universität

Die Verwaltungsreform würde mit einer bloßen Neuordnung der inneren Verhältnisse der Universität ihr Ziel jedoch nicht voll erreichen. Die Universität München ist überzeugt, daß es die neue Verwaltungsstruktur ermöglichen wird, auch nach außen hin gestärkt aufzutreten. Es ist daran gedacht zu versuchen, die Universität aktiver in die Vorbereitung von Berufungen einzuschalten und ihr ein größeres Gewicht bei der Entwicklungs- und Bauplanung zu verleihen. Vielleicht wird das Bayerische Kultusministerium, sobald es eine

straffe und wohlgeordnete Verwaltungstätigkeit an der Universität München erkennt, auch noch andere Zuständigkeiten an die Universität verlagern. Die Verwaltungsreform würde auf diese Weise sogar zu einer Stärkung der Hochschule führen. Wir sind überzeugt, daß dies auch völlig im Sinne eines starken, weitblickenden Kultusministers liegt. Und dazu passen die Worte eines so erfahrenen Mannes wie des ehemaligen Kultusministers Carl Heinrich Becker:

„Segensreich ist unter allen Umständen die ständige Spannung zwischen einer starken Regierung und einer starken Universität!“

Vielleicht liegt unter diesem Gesichtspunkt der Wert des Entwurfs für ein hessisches Hochschulgesetz bevorzugt darin, daß er die Hochschulen Deutschlands zur Besinnung gerufen hat, und vielleicht gibt Herr Kultusminister Dr. Schütte sein Mißtrauen auf, wenn er sieht, daß die Hochschulen bereit sind, ausreichend abgeklärte Dinge nun wirklich zu reformieren. Aber nochmals: Vertrauen und guter Wille auf beiden Seiten sind Voraussetzung.